

*Westallgäuer Heimat- und Theaterverein  
1947 Scheidegg e. V.*



# Satzung

Scheidegg, den 29. November 2016

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1: Name und Sitz des Vereins
- § 2: Zweck und Aufgabe des Vereins
- § 3: Mitglieder
- § 4: Aufnahme
- § 5: Pflichten der Mitglieder
- § 6: Rechte der Mitglieder
- § 7: Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8: Vorstandschaft
- § 9: Leitung und Vertretung
- § 10: Versammlungen:
- § 11: Aufgaben der Versammlung
- § 12: Beschlüsse
- § 13: Diese Satzung

## Satzung

### **§ 1: Name und Sitz des Vereins:**

1. Der Verein führt den Namen Westallgäuer Heimat- und Theaterverein 1947 Scheidegg e.V. und wurde unter VR30284 am 5.03.1984 beim Amtsgericht Lindau eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Scheidegg.
3. Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist dem Heimatbund Allgäu e. V. Kempten, angeschlossen.

### **§ 2: Zweck und Aufgabe des Vereins:**

1. Der Westallgäuer Heimat- und Theaterverein 1947 Scheidegg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung,
2. hat sich die Aufgabe gestellt, die Pflege des Heimatgedanken, der bodenständigen Heimattracht, des Volksliedes, des Volkstanzes, der Volksmusik sowie des Laientheaters in seiner vielseitigen Form als Volksbühnen- und Heimatspiel, besonders im Hinblick auf die Erhaltung der volkstümlichen Literatur, ferner das Theater für alle Schichten des Volkes zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Den Vereinsmitgliedern - auch Vorstandsmitgliedern – werden entstandene Aufwendungen aller Art bis zur Höhe der jeweils aktuell festgelegten steuerlichen Höchstbeträge erstattet. Der entstandene Aufwand kann auch pauschal entschädigt werden, soweit die Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand nicht übersteigt.

### **§ 3: Mitglieder:**

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Der Mitgliedsbeitrag für beide Gruppen von Mitgliedern wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 4: Aufnahme:**

Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, hat sich bei einem Mitglied der Vorstandschaft mündlich oder schriftlich zu melden. Einwendungen gegen die Aufnahme sind bei der Vorstandschaft zu machen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

## **§ 5: Pflichten der Mitglieder:**

Die Mitglieder verpflichten sich:

1. Zur gewissenhaften Einhaltung der Satzung,
2. den Mitgliedsbeitrag (siehe § 3) pünktlich zu entrichten,
3. an den Proben für Aktive sowie an der Generalversammlung nach Möglichkeit teilzunehmen,
4. Vereinseigentum, wie Trachten, Instrumente, Bühnenausstattung usw. pfleglich zu behandeln und bei Austritt in gutem Zustand wieder zurückzugeben.
5. Beim Tragen der Tracht wird von den Mitgliedern ein dem Brauchtum entsprechendes Verhalten erwartet.

## **§ 6: Rechte der Mitglieder:**

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. In den Versammlungen Anträge zu stellen sowie bei Beschlussfassungen und Wahlen abzustimmen.
2. An Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft:**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod des Mitglieds
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Er soll durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes gegenüber dem 1. oder 2. Vorstand erfolgen.
3. Mitglieder, die sich ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen oder durch friedensstörendes Verhalten das Ansehen des Vereins gefährden, können nach erfolgter Mahnung durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
4. Es besteht kein Anspruch auf bereits gezahlten Mitgliedsbeitrag.

## **§ 8: Vorstandschaft:**

Die Vorstandschaft, der nur Vereinsmitglieder angehören dürfen, setzt sich zusammen aus:

1. Dem engeren Vorstand; dazu gehören:
  - a. der 1. Vorstand
  - b. der 2. Vorstand
  - c. der Kassier und
  - d. der Schriftführer

2. dem erweiterten Ausschuss; dazu gehören:

- a. der Vortänzer (Tanzleiter)
- b. der Spielleiter
- c. vier Beisitzer
- d. zwei Zeugwarte
- e. Jugendleiter

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt alle zwei Jahre, wobei turnusmäßig der 1. Vorstand und der Schriftführer oder der 2. Vorstand und der Kassier bei der Generalversammlung neu gewählt werden. Der engere Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen, Beisitzer und Zeugwart werden per Akklamation gewählt. Vortänzer, Spielleiter und Jugendleiter werden nicht von der Versammlung gewählt, sondern von den jeweiligen Gruppen benannt. Sämtliche Vorstandsmitglieder, die dem engeren Ausschuss angehören, müssen volljährig sein. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter. Zu Ausschusssitzungen können auch andere Personen eingeladen werden. Wahlberechtigt sind nur Vereinsmitglieder ab 14 Jahre.

### **§ 9: Leitung und Vertretung:**

1. Der 1. und 2. Vorstand vertreten den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB je allein. Lediglich im Innenverhältnis ist der 2. Vorstand zur Vertretung des Vereins nur dann befugt, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.
2. Der 1. bzw. 2. Vorstand hat die Generalversammlung zu berufen, in dieser sowie in den sonstigen Vereinsversammlungen und in der Vorstandschaft den Vorsitz zu führen.
3. Der 1. bzw. 2. Vorstand beruft die Ausschusssitzungen ein. Die Ausschusssitzungen können mündlich oder schriftlich einberufen werden.
4. Der Kassier besorgt die Einnahmen und Ausgaben, verwaltet das Vereinsvermögen, legt alljährlich Rechnung vor und übergibt sie der Vorstandschaft bei der Generalversammlung.
5. Der Schriftführer führt das Protokoll in den Versammlungen und unterstützt den Vorstand in der Korrespondenz. Auch werden von ihm alle Veranstaltungen des Vereins sowie Ausflüge, Fahrten usw. zu Protokoll gebracht.
6. Den Anweisungen des Vortänzers, des Spielleiters und des Jugendleiters ist bei allen Veranstaltungen und sonstigen Anlässen unbedingt Folge zu leisten.
7. Die Ausschussmitglieder haben die Vorstandschaft in jeder Beziehung zu unterstützen.
8. Dem Vorstand steht das Recht zu, über jeden Betrag für den Verein bis zur Höhe von 200 Euro (Zweihundert) zu verfügen. Beim Abschluss von Geschäften deren Wert 200 Euro (Zweihundert) übersteigt, bedarf es der Zustimmung der Gesamtvorstandschaft. Die Gesamtvorstandschaft behält sich vor, den genannten Betrag den sich ändernden

wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

9. Die von der Generalversammlung für das Folgejahr gewählten Revisoren, die der Vorstandschaft nicht angehören dürfen, haben das Recht, die Kasse nach Bedarf zu prüfen, die endgültige Entlastung wird von der Generalversammlung erteilt.
10. Ausschuss- und Versammlungsmitglieder, die sich während des Verlaufs der Tagesordnung mit Problemen beschäftigen, die nicht dem Interesse des Vereins dienen, verlieren jeden Anspruch auf Anfechtung der gefassten Beschlüsse.

### **§ 10: Versammlungen:**

1. Jedes Mitglied kann Antrag beim 1. Vorstand, falls dieser verhindert ist, beim 2. Vorstand auf eine Ausschusssitzung stellen.
2. Die Generalversammlung wird alljährlich abgehalten.  
Sie wird vom 1. bzw. 2. Vorstand durch Veröffentlichung in der zuständigen Tagespresse (z.Zt. „Der Westallgäuer“) mit einer Frist von mindestens 10 Tagen, mit der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird; Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder dies schriftlich beantragen.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer unterzeichnet wird.

### **§ 11: Aufgaben der Versammlung:**

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des engeren Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Ausschussmitglieder u. Kassenprüfer (Mindestalter 18 Jahre)
5. Festsetzung der Beiträge
6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

### **§ 12: Beschlüsse:**

1. Die Vereinsversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Generalversammlung ist für alle Geschäfte des Vereins zuständig, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Vorstandes oder des erweiterten Ausschusses gehören. Soweit die Generalversammlung keine Beschlüsse über ihren Aufgabenbereich beschlossen hat, kann der erweiterte Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss entscheiden.
2. Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Scheidegg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 13: Diese Satzung:**

tritt an Stelle der bisher geltenden Satzung vom 24.11.2009 und mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Am 5. März 1984 wurde der Westallgäuer Heimat- und Theaterverein 1947 Scheidegg e.V. in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lindau unter VR 284 eingetragen.

Scheidegg, den 29. November 2016

|                                |                   |                          |
|--------------------------------|-------------------|--------------------------|
| 1. Vorsitzender                | Franz Sinz        | <u>Franz Sinz</u>        |
| 2. Vorsitzender                | Elias Specht      | <u>Elias Specht</u>      |
| Kassier                        | Gabriel Fäßler    | <u>Gabriel Fäßler</u>    |
| Schriftführer                  | Andrea Boch       | <u>Andrea Boch</u>       |
| Vortänzer                      | Andreas Sinz      | <u>Andreas Sinz</u>      |
| Spielleiter                    | Franz Sinz        | <u>Franz Sinz</u>        |
| Jugendleiterin                 | Bettina Hörburger | <u>Bettina Hörburger</u> |
| Zeugwart für<br>die Tanzgruppe | Sophia Briegel    | <u>Sophia Briegel</u>    |
| 1. Beisitzer                   | Bianca Fäßler     | <u>Bianca Fäßler</u>     |
| 2. Beisitzer                   | David Sinz        | <u>D. Sinz</u>           |
| 3. Beisitzer                   | Lena Kombächer    | <u>Lena Kombächer</u>    |
| 4. Beisitzer                   | Lydia Fäßler      | <u>Lydia Fäßler</u>      |